

OLG KÖLN: HAFTUNG VON ARZT UND APOTHEKER

„Kein blindes Vertrauen in den Verordner“

Ein Arzt macht Fehler beim Ausstellen eines Rezepts. Der Apotheker bemerkt dies nicht, und der Patient wird schwer geschädigt. Mit Urteil vom 7. August 2013 hat jetzt das Oberlandesgericht Köln entschieden: Neben dem verordnenden Arzt haftet auch der abgebende Apotheker.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Säugling mit Down-Syndrom und einem Herzfehler war in die ambulante Therapie entlassen worden. Der behandelnde Kinderarzt erhielt eine Medikamentenliste, auf der stand u. a. Lanitop „2x1 gtt“ – also Tropfen. Eine Mitarbeiterin des Arztes schrieb fälschlicherweise „50 Tabl.“ auf das Rezept, das der Arzt unterzeichnete. Eine Apothekenmitarbeiterin händigte der Mutter des Kindes die Tabletten aus, obwohl das Medikament in dieser (etwa achtfach höher dosierten) Darreichungsform nur für Erwachsene und Heranwachsende zugelassen ist.

Wenige Tage nach der Einnahme erlitt das Baby einen Herzstillstand und musste über 50 Minuten reanimiert werden. Es erlitt eine Hirnschädigung, einen Darmschaden und trug erhebliche Entwicklungsstörungen davon. Die Eltern forderten von dem Arzt und dem Apotheker Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 200.000 Euro.

Nachdem schon das Kölner Landgericht der Klage überwiegend stattgegeben hatte, bestätigte das OLG die Verurteilung der Beklagten. Die Richter ließen aber die Höhe des Schmerzensgeldes noch offen. Ein solcher Fehler dürfe einem Apotheker nicht unterlaufen, urteilte der Senat. Angesichts des hochgefährlichen Medikaments hätte der Apotheker in besonderer Weise Sorgfalt walten lassen müssen. Es handle sich daher um einen groben Fehler. Die Überdosierung sei aus dem Alter des Patienten zu erschließen gewesen.

Bei Ärzten gilt schon seit langem: Liegt ein einfacher Behandlungsfehler vor, so muss der Patient beweisen, dass ein Schaden auf fehlerhafter Behandlung beruht. Bei einem groben Behandlungsfehler wird dagegen angenommen, dass er die Ursache für den Schaden ist.

Das Oberlandesgericht Köln hat dies nun übertragen: Arzt und Apotheker müssten beweisen, dass die Entwicklung des Kindes nicht auf die überhöhte Dosierung, sondern auf das Down-Syndrom zurückzuführen ist“, so der Senat. Dies sei ihnen nicht gelungen.

Ein blindes Vertrauen auf die Verordnung des Arztes dürfe es nicht geben, denn auch ein Arzt und sein Personal können irren bzw. ihnen kann ein folgeschweres Versehen unterlaufen. Der Apotheker muss sich vielmehr eigene Gedanken über die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der Verordnung machen. Im Zweifel muss er beim Arzt nachfragen.

Mit diesem Urteil hat das Gericht deutlich gemacht, dass der Apotheker nicht nur „Erfüllungsgehilfe“ des Arztes ist. Als gleichsam letzte Instanz vor der Anwendung des Arzneimittels durch Patienten besitzt der Apotheker vielmehr die eigenständige Verantwortung, im Falle einer offensichtlich falschen Arzneimittelverordnung eines Arztes aktiv zu werden – bis hin zur Verweigerung der Arzneimittelabgabe, um eine falsche Arzneimittelanwendung und eine dadurch ggf. verursachte Gesundheitsgefährdung zu verhindern.